

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2015 105

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf; hier : 7. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf 106
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2015 106

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschlüssen vom 16. Dezember 2014 u. 26. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	149.977.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	152.752.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	166.411.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.193.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.877.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.479.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.420.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.120.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich : Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	178.709.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	158.792.800 €

§ 2

Der GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.420.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 53 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 53 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag zur KREISSCHULBAUKASSE wird auf 0 € je Grundschüler festgesetzt.

§ 7

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 26. Mai 2015

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.16-10302-360 (2015) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 29. Juli 2015

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf;
hier : 7. Berichtigung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der ehemaligen
Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf**

Der Klosterflecken Ebstorf hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ in Ebstorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. Juli 2015 rechtskräftig geworden. Da die Bebauungsplanänderung von den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 7. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ (Grundstücke Kirchplatz 4 und 4 A in Ebstorf). Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist wie die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15. Juli 2015 rechtskräftig geworden.

Die 7. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
Kammer

**Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 17. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf		502.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		502.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge		0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen		0,00 €
2. im Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		502.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		467.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		40.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		61.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0,00 €
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		380 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Jelmstorf, den 17. Februar 2015
(Brandl)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 8. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/12 (2015) erteilt worden.

Jelmstorf, den 10. August 2015

Brandl
Bürgermeister